

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Allgemeines

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Vertragsverhältnisse, welche mit Hawa Sliding Solutions AG, Mettmenstetten, Schweiz (Hawa) eingegangen werden und bilden integrierten Bestandteil dieser Vertragsverhältnisse. **Hawa anerkennt keine entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen der Vertragspartner.**
- 1.2 Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, insbesondere Abweichungen von diesen AGB, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.
- 1.3 Drittpersonen, welche nicht Vertragspartei sind, haben keinen Anspruch auf die Geltendmachung irgendwelcher Bestimmungen dieser AGB.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB von einer zuständigen Behörde ganz oder teilweise für ungültig oder nicht durchsetzbar gehalten werden, sollen die übrigen Bestimmungen oder der Rest der fraglichen Bestimmungen dieser AGB hiervon nicht betroffen sein.

2 Lieferungen

- 2.1 Bestellungen sind für Hawa nur bindend, wenn sie von Hawa schriftlich bestätigt werden. Sind für Lieferungen und Leistungen keine konkreten Termine vereinbart, erbringt Hawa die Lieferungen und Leistungen innerhalb des normalen Betriebsablaufs.
- 2.2 Bei Unklarheiten oder Uneinigkeit über den Inhalt einer Bestellung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Hawa massgebend, sofern der Vertragspartner der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 24 Stunden (Montag – Freitag) widerspricht (bei Fristablauf an einem Wochenende verlängert sich diese Frist entsprechend).
- 2.3 Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind für Hawa nur bindend, wenn sie schriftlich festgehalten und von Hawa verbindlich bestätigt werden. Die Einhaltung von Terminen und Fristen durch Hawa setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner beizubringenden Unterlagen, Freigaben und sonstigen Verpflichtungen voraus. Andernfalls verlängern sich Termine und Fristen in angemessener Weise.
- 2.4 Für den Fall, dass Hawa bestätigte Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen nicht einhält, ist vom Vertragspartner eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung anzusetzen. Falls Hawa auch innerhalb dieser Nachfrist nicht liefert, hat der Vertragspartner das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und auf Rückforderung allenfalls bereits geleisteter Zahlungen. **Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere auf Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung oder aus mittelbarem oder Drittschaden, bestehen nicht.**
- 2.5 Hawa ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist Hawa berechtigt, weitere vereinbarte Lieferungen und Leistungen an den Vertragspartner zurückzuhalten, bis sämtliche Ausstände beglichen und für die weiteren Lieferungen und Leistungen ausreichende Sicherheiten gestellt sind. Ein Rücktrittsrecht des Vertragspartners ist in Fällen der Zurückhaltung einer Lieferung wegen Zahlungsverzug ausgeschlossen.
- 2.6 Lieferungen erfolgen vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ab Lager Hawa auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners (vgl. auch Ziff. 3.2). Warenrücklieferungen bedürfen der ausdrücklichen, vorgängigen Zustimmung durch Hawa. Es erfolgt diesfalls eine Gutschrift bis maximal 65% des Warenwertes. Kosten für Transport und Abwicklung (Wareneingangskontrollen inklusiv Verpackungen, Einlagerungen, etc.) von Rücksendungen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Eine Warenrücklieferung bei Spezialanfertigungen ist ausgeschlossen.
- 2.7 Die Auslegung der Lieferkonditionsklauseln erfolgt nach den Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer (ICC), soweit mit dem Vertragspartner nicht anders vereinbart.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Vereinbarungen über Preise, Rabatte und Skonti usw. sind für Hawa nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Andernfalls gelten die aus Hawa's aktuellen Preislisten oder aus den Auftragsbestätigungen ersichtlichen Preise. Die Preislisten können jederzeit durch Hawa angepasst werden. Es gelten jeweils die aktuellen Preislisten. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken (ohne MWST), sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 3.2 Hawa behält sich vor, Frachttanteile zu berechnen. Bei Schnellgut, Post- oder Direktsendungen wird Fracht bzw. Porto voll berechnet. Allfällige Steuern und Abgaben werden weiterbelastet. Hawa behält sich vor, die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu verrechnen, Sonderverpackungswünsche werden separat verrechnet.
- 3.3 Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der entsprechende Betrag auf Hawa's Konto gutgeschrieben ist. Bei Zahlungsverzug ist Hawa berechtigt, ohne Mahnung ab dem 31. Tag seit Rechnungsstellung Verzugszinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens aber 5 Prozent zu verlangen.
- 3.4 Zahlungen des Vertragspartners werden zuerst auf dessen älteste Ausstände angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, werden die Zahlungen des Vertragspartners zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- 3.5 Die Verrechnung mit Gegenforderungen des Vertragspartners ist nur mit Zustimmung Hawa's oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils zulässig.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen Hawa's gegen den Vertragspartner (einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) bleibt die ausgelieferte Ware Hawa's Eigentum. Im Fall der Verbindung besteht der Eigentumsvorbehalt am wertmässigen Anteil der neuen Ware weiter. Hawa ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt ohne Mitwirkung des Vertragspartners beim zuständigen Betreibungsamt in das Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und der Vertragspartner bevollmächtigt Hawa hiermit zu entsprechenden Handlungen.
- 4.2 Falls der Vertragspartner die Ware vor Erfüllung sämtlicher Forderungen Hawa's weiterveräussert, **tritt er bereits jetzt** (und unabhängig vom Bestehen eines rechtsgültigen Eigentumsvorbehalts) **die aus dem Weiterverkauf oder aus sonstigem Rechtsgrund entstehende Forderung sicherungshalber an Hawa ab.**
- 4.3 Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist der Vertragspartner verpflichtet, auf Hawa's Eigentum hinzuweisen und Hawa entsprechend Mitteilung zu machen.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist Hawa berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Die Rücknahme der Ware durch Hawa stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar und entbindet den Vertragspartner nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

5 Produktleistung, Informations- und Instruktionspflichten

- 5.1 Soweit die Produktleistung nicht aus Hawa's aktuellen Katalogen, Prospekten, Leistungsbeschreibungen usw. hervorgeht, müssen die Anforderungen an die einzelnen Produkte mit Hawa schriftlich vereinbart werden. Änderungen der technischen Spezifikationen bleiben ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung jederzeit vorbehalten.
- 5.2 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Gebrauchstauglichkeit der Produkte von verschiedensten Faktoren abhängig ist, und verpflichtet sich, die entsprechenden Planungs- und Montageanleitungen zu konsultieren.
- 5.3 Zur Erfüllung allfälliger Informations- und Instruktionspflichten stehen den Vertragspartnern (in der Regel Fachhändler, Architekten, Planer, Berater, Verarbeiter usw.) Hawa's Kataloge, Prospekte, Anleitungen für die Planung und den Einbau sowie für die Wartung, werkseitige Beratung und Ausbildung zur Verfügung.

- 5.4 Die Vertragspartner sind gehalten, Hawa's Produktinformationen zu beachten. Alle erforderlichen Anleitungen sind auf der Internetseite von Hawa einsehbar oder können von Hawa angefordert werden und sind gegebenenfalls an Verarbeiter und Benutzer weiterzugeben.

6 Zeichnungen und Werkzeuge

- 6.1 Konstruktionszeichnungen, welche ausschliesslich für einen Auftrag durch Hawa angefertigt und ausgegeben werden, bleiben im Eigentum von Hawa. Sie dürfen ohne die Einwilligung von Hawa weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert oder vervielfältigt werden.
- 6.2 Für besondere Aufträge angefertigte Werkzeuge bleiben im Eigentum von Hawa. Der Vertragspartner kann auch dann eine Herausgabe nicht verlangen, wenn er sich an den Werkzeugkosten beteiligt hat. Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 6.3 Für allfällige Folgen aus Patent- oder sonstigen Schutzrechtsverletzungen, welche durch Lieferungen nach Vorschriften des Vertragspartners entstehen, haftet Hawa nicht. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Hawa in solchen Fällen vollumfänglich und unbeschränkt schadlos zu halten.

7 Rechts- und Sachgewährleistung, Haftung

- 7.1 Hawa garantiert, dass die Produkte keine immateriellen Rechte von Drittpersonen verletzen.
- 7.2 Lieferungen und Leistungen sind vom Vertragspartner sofort nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen. Beanstandungen sind Hawa unverzüglich zu übermitteln, ansonsten die gekaufte Sache als genehmigt gilt.
- 7.3 Für die einwandfreie Funktion der von Hawa gelieferten Produkte und für die Haltbarkeit sämtlicher Teile mit Ausnahme von Verschleissteilen leistet Hawa Gewähr für die Dauer von 2 Jahren ab Gefahrenübergang. Die Sachgewährleistung ist ausgeschlossen bei Schäden aufgrund natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Verwendung, Nichtbefolgung von Montage- oder Wartungsanleitungen, Änderungen am Liefergegenstand oder Ersatzteilen, die nicht den Hawa-Originalspezifikationen entsprechen.
- 7.4 Hawa kann verlangen, dass zu Recht beanstandete Teile vom Vertragspartner auf dessen Gefahr **und Kosten** an Hawa geschickt werden. Mängel an Teilen einer Lieferung berechtigen nicht zur Rückweisung oder Rücksendung der gesamten Lieferung.
- 7.5 Bei berechtigten Beanstandungen hat der Vertragspartner Anspruch auf Nachbesserung (Reparatur) oder Ersatz des schadhaften Teils (nach Wahl von Hawa). Auf die von Hawa vorgenommene Nachbesserung bzw. auf die Ersatzlieferung gewährt Hawa dieselbe Sachgewährleistung wie für die Erstlieferung, allerdings zeitlich begrenzt auf 6 Monate nach Abnahme der Nachbesserung bzw. nach Erhalt der Ersatzlieferung.
- 7.6 **Jede weitere Haftung**, aus welchem Rechtsgrund auch immer, **wird ausdrücklich wegbedungen**, soweit dies gesetzlich möglich ist. Dies gilt insbesondere für mittelbaren und Drittschaden.

8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 8.1 Auf alle mit Hawa abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen ist **ausschliesslich schweizerisches Recht** unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG) **anwendbar**.
- 8.2 **Der ausschliessliche Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hawa und dem Vertragspartner **befindet sich am Sitz von Hawa. Hawa ist zudem berechtigt, den Vertragspartner an dessen Sitz zu belangen.**